

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/14 4Ob170/93, 4Ob53/95, 4Ob1058/95, 4Ob2102/96p, 4Ob305/00g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1993

Norm

UWG §2 C2a

UWG §2 D4

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Eine Unterlassung kann sittenwidrig sein, wenn Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Tätigkeit fordern. Das Verschweigen von Tatsachen kann unter Umständen sittenwidrig (oder irreführend) sein, wenn für den Werbenden eine Aufklärungspflicht besteht. Ein Unternehmer, der einen Vergleich mit seinem früheren Preis anstellt, muß dem Publikum diese Preise aber nicht nachweisen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 170/93

Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 170/93

- 4 Ob 53/95

Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 53/95

nur: Das Verschweigen von Tatsachen kann unter Umständen sittenwidrig (oder irreführend) sein, wenn für den Werbenden eine Aufklärungspflicht besteht. (T1) Beisatz: Eine Unterlassung kann immer nur dann rechtswidrig sein, wenn eine Rechtpflicht zum Handeln besteht; diese kann sich aus dem Gesetz, aus einer Berufspflicht oder Amtspflicht oder aber auch aus einem vorangegangenen Tun ergeben. (T2)

- 4 Ob 1058/95

Entscheidungstext OGH 18.09.1995 4 Ob 1058/95

Auch; nur T1; Beisatz: Eine ins einzelne gehende Aufklärung des Publikums über die Möglichkeiten einer steuerlichen Absetzung von Ausgaben wird vom Publikum nicht erwartet. (T3)

- 4 Ob 2102/96p

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2102/96p

nur T1

- 4 Ob 305/00g

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 305/00g

Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0037753

Dokumentnummer

JJR_19931214_OGH0002_0040OB00170_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at